

Verkaufsbedingungen**Fassung vom 1.01.2015**

A.

Wir verkaufen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen: das gilt für das vorliegende Geschäft ebenso wie für alle weiteren Abschlüsse mit dem Käufer. Abweichende Bedingungen unserer Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkennen.

B.

Als unsere Verkaufsbedingungen gelten die Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie in ihrer jeweilig neuesten Fassung mit den folgenden Abweichungen und Zusätzen:

1. Gerichtsstand (Abweichende Fassung des § 3)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Hagen. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, den Käufer auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Wenn der Käufer nicht Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, aber einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung:

- a) Für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dass sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
- b) Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens.

2. Auftragserteilung (Zusatz zu § 4)

Für den Verkäufer wird ein Auftrag erst mit schriftlicher Bestätigung durch in verbindlich. Bei Aufträgen, die sofort ausgeliefert werden können, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Ein Widerspruch des Käufers gegen die Auftragsbestätigung ist nur dann beachtlich, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung der Auftragsbestätigung beim Verkäufer eingeht.

3. Mehr- und Minderlieferungen (Zusatz zu § 4)

Der Verkäufer ist berechtigt, die Auftragsmenge den Standard-Aufmachungseinheiten anzupassen.

Werden Artikel wegen vom Käufer gewünschten Formen, Motiven oder Farbstellungen als Sonderanfertigungen oder durch Sonderbearbeitung hergestellt, ist der Käufer verpflichtet Mehr- oder Minderlieferungen bis maximal $\pm 10\%$ der Auftragsmenge hinzunehmen.

4. Abrufaufträge (Zusatz zu § 4)

Der Käufer hat die Ware aus Aufträgen, die zur Lieferung auf Abruf erteilt worden sind, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung des Auftrages abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer ohne weiteres berechtigt, nach seiner Wahl über die noch nicht abgerufene Ware eine Rückstandsrechnung zu erteilen oder hinsichtlich der Ware vom Vertrag zurückzutreten.

5. Mängelrüge (Abweichende Fassung des § 7)

Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Ware dem Verkäufer anzuzeigen. Bei verborgenem Mangel muss die schriftliche Rüge unverzüglich, spätestens aber binnen 6 Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen; die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.

Die Erhebung von Mängelrügen ist nach Zuschnitt oder sonst begonnener Be- bzw. Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Ware ausgeschlossen.

Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Bei Aufträgen über Sonderposten sind Mängelrügen ausgeschlossen.

Rechtzeitige und begründete Beanstandungen haben nur einen Anspruch des Käufers auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von zwei Wochen nach Rückempfang der Ware oder technisch bedingter längerer Frist zur Folge. Alle weitergehenden Ansprüche, z. B. Schadensersatz, Wandlung, Minderung oder Rücktritt usw. sind ausgeschlossen; das gilt auch dann, wenn der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.

6. Eigentumsvorbehalt (Abweichende Fassung des § 12)

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Tilgung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, auch soweit sie in eine laufende Rechnung eingegangen sein sollten, Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

Bei der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware ist jeder Eigentumserwerb des Käufers ausgeschlossen. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für den Verkäufer derart, dass er als Hersteller anzusehen ist. Bei der Verarbeitung mit Waren anderer Herkunft, die ebenfalls einem auf die Verarbeitung ausgedehnten Eigentumsvorbehalt unterliegen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Waren, den diese zum Zeitpunkt der Verarbeitung haben. Das aufgrund einer Be- oder Verarbeitung oder durch Verbindung für den Verkäufer entstehende Eigentum oder Miteigentum ist ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der vorliegenden Bedingungen.

Alle Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gehen bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Verkäufer über, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die veräußerte Ware nicht ausschließlich dem Verkäufer gehört oder dass die Vorbehaltsware zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Waren veräußert wird, erfasst die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Kommt der Käufer mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeiten ganz oder teilweise in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so kann der Verkäufer die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, ohne zuvor nach §455 BGB den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder nach § 326 BGB eine Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit gesetzt zu haben. Der Bestand des Kaufvertrages und die Verpflichtungen des Käufers bleiben von einem solchen Verlangen und von der Herausgabe der Vorbehaltsware unberührt.

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die ihm aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zustehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) nach Wahl des Verkäufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.

7. Anwendbares Recht (Zusatz § 13)

Bei Auslandsgeschäften unterliegt das ganze Vertragsverhältnis, soweit nicht zwingend eine andere Rechtsordnung eingreift, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland